

13.09.2019
Drucksache 156/19

Vorschlagsliste für die Berufung von ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern beim Sozialgericht Dortmund für die Amtszeit vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2024

Gremium	Sitzungsdatum	Beschlussstatus	Beratungsstatus
Kreisausschuss	07.10.2019	Empfehlungsbeschluss	öffentlich
Kreistag	08.10.2019	Entscheidung	öffentlich

Organisationseinheit Büro Landrat, Kreistag, Gleichstellung

Berichterstattung Landrat Michael Makiolla

Budget	01	Zentrale Verwaltung
Produktgruppe	01.03.	Sitzungsdienst, Kreisverfassung, Ehrungen
Produkt	01.03.01	Sitzungsdienst und Kreisverfassung

Haushaltsjahr	Ertrag/Einzahlung [€]
	Aufwand/Auszahlung [€]

Beschlussvorschlag

In die Vorschlagsliste für die Berufung von ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern beim Sozialgericht Dortmund für die Amtszeit vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2024 werden aufgenommen:

1. Frau Renate Jung, Kamen
2. Herr Gerhard Meyer, Unna
3. Herr Jochen Nadolski-Voigt, Bergkamen

Sachbericht

Mit Schreiben vom 18.06.2019 bittet die Präsidentin des Sozialgerichts Dortmund um Vorschläge für die Berufung von ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern für die Amtszeit vom 01.01.2020 bis 31.12.2024. Die Vorschlagsliste wird bis zum 09.10.2019 erbeten.

Gem. § 13 Abs.1 SGG werden die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter aufgrund von Vorschlagslisten für fünf Jahre berufen. Nach § 14 Abs. 4 SGG werden dabei die Vorschlagslisten für die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter, die in den Kammern für Angelegenheiten der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzes mitwirken, von den Kreisen und kreisfreien Städten aufgestellt.

Die Anzahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter für die Kammern, die für diese Angelegenheiten zuständig sein werden, ist für das Sozialgericht Dortmund auf insgesamt 30 festgesetzt worden. Entsprechend dem Verhältnis der Einwohnerzahl entfallen auf den Kreis Unna **3** ehrenamtliche Richterinnen und Richter. Bei der Aufstellung der Vorschlagslisten wird darum gebeten, Frauen angemessen zu berücksichtigen.

Das Amt der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter bei dem Sozialgericht kann nur ausüben, wer Deutscher ist und das 25. Lebensjahr vollendet hat (§ 16 Abs. 1 SGG). Persönliche und berufliche Ausschließungs- und Ablehnungsgründe ergeben sich aus §§ 17 und 18 SGG.

Es sollen solche Personen nicht vorgeschlagen werden, die bereits bei den Sozialgerichten, dem Landessozialgericht NRW, den Verwaltungsgerichten und dem Oberverwaltungsgericht für das Land NRW im Berufungszeitraum vom 01.01.2020 bis 31.12.2024 als ehrenamtliche Richterinnen und Richter berufen oder für dieses Amt vorgeschlagen sind; auch nicht solche Personen, die eine prozessvertretende Tätigkeit vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit ausüben. Auch sollte nicht vorgeschlagen werden, wer den Ladungen zu den Sitzungen wegen beruflicher oder sonstiger Belastungen nur selten Folge leisten können wird.

Die Wiederbenennung solcher Personen, die bereits in der Zeit vom 01.01.2015 bis zum 31.12.2019 zu ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern berufen worden sind, ist möglich, soweit die vorzuschlagende Anzahl von Personen nicht überschritten wird.

Nach der Sitzverteilung im Kreistag entfällt jeweils 1 Wahlvorschlag auf die Fraktionen SPD, CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Anlagen

keine